

Gewässerschonende Düngung im Herbst



Zwischenfrüchte können Nährstoffe in Form von Pflanzen- und Wurzelmasse speichern und so vor Auswaschung schützen. Um im folgenden Frühjahr ausreichend Mulchmaterial für die Mulchsaat zur Verfügung zu haben, sind gut entwickelte Zwischenfruchtbestände eine Grundvoraussetzung. Bildquelle: BWSB/Wallner

Mit 1. Jänner 2023 ist die neue Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) in Kraft getreten. Diese bringt Änderungen für die Herbstdüngung mit sich.

Grundsätzlich gilt es zu überlegen, ob eine Düngung im Herbst überhaupt sinnvoll und notwendig ist. Falls die Notwendigkeit besteht, ist die Stickstoffdüngung innerhalb der gesetzlichen Grenzen so moderat als möglich durchzuführen, damit eine Nitratauswaschung ins Grundwasser vermieden wird. Die neue Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung regelt, dass leicht lösliche stickstoffhaltige Düngemittel, wie z.B. Gülle, im Herbst nur mehr zu den Kulturen Raps, Gerste und Zwischenfrüchten ausgebracht werden dürfen und dies auch nur für den Fall, dass diese Kulturen bis inklusive 15. Oktober ausgesät werden. Der Verbotszeitraum beginnt in diesem Fall am 1. November. Alle anderen Ackerkulturen sowie Raps, Gerste und Zwischenfrüchte mit einem Anbauzeitpunkt nach dem 15. Oktober dürfen künftig im Herbst nicht mehr gedüngt werden. Die Sperrfrist beginnt in diesem Fall mit der Ernte der vorherigen Hauptkultur. Eine Düngung von Winterweizen oder Wintertriticale mit Gülle ist daher folglich nicht mehr zulässig.

Langsam lösliche stickstoffhaltige Düngemittel wie Mist oder Kompost, dürfen auf allen Ackerkulturen bis 29. November

ausgebracht werden. Dauergrünland und Ackerfutterflächen dürfen ebenso bis einschließlich 29. November sowohl mit leicht als auch mit langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln gedüngt werden.

Der Tabelle 1 können die detaillierten Sperrfristen sowie die davon betroffenen Düngemittel entnommen werden.

Auf sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. Christbäume, Obst, Hopfen, Wein) ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten. Langsam lösliche stickstoffhaltige Düngemittel (Stallmist, Kompost etc.) dürfen von 30. November bis 15. Februar nicht ausgebracht werden.

Die ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker in OÖ“ (GRUNDWasser 2030) hat zum Ziel, die stoffliche Belastung von Gewässern zu reduzieren. Eine Maßnahme dafür ist eine reduzierte Düngeintensität. Dies wird durch eine strengere Gestaltung der Sperrfristen abgebildet. Raps, Gerste und Zwischenfrüchte dürfen bei Teilnahme an dieser ÖPUL-Maßnahme längstens bis 14. Oktober gedüngt werden, sofern diese bis inklusive 15. Oktober angebaut werden. Diese strengeren Sperrfristen können in Tabelle 2 nachgelesen werden.

Stickstoffdüngung - Mengenmäßige Begrenzung im Herbst

Leicht lösliche stickstoffhaltige Düngemittel (stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgülle, Gärrückstände und nicht entwässerter Klärschlamm [$< 15\%$ TS]) dürfen mit maximal 60 kg N/ha (ab Lager) ausgebracht werden.

Dies gilt für die Zeiträume:

- Erntetermin der letzten Vorfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotzeitraumes bei Raps, Gerste und Zwischenfrüchte, welche bis inklusive 15. Oktober angebaut wurden
- Ab 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotzeitraumes bei Dauergrünland und Ackerfutterflächen

Sinnvolle Herbstdüngung von Wintergerste und Winterraps

Bestimmte Vorfrüchte wie Raps oder Leguminosen hinterlassen meist ausreichend Stickstoff für eine gute Entwicklung der Folgekulturen im Herbst.

Tabelle 1: Stickstoffdüngung – Verbotzeiträume laut Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV)

Düngerarten	Kulturen	Ausbringverbotszeitraum lt. „NAPV“	
		von	bis
stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm ($< 15\%$ TS)	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis inkl. 15. Oktober	1. November	15. Februar bzw 31. Jänner*
	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten nach dem 15. Oktober und alle anderen Ackerkulturen	Ab Ernte der vorherigen Hauptkultur	
Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm ($> 15\%$ TS), Klärschlammkompost, Carbokalk	Ackerkulturen	30. November	15. Februar bzw 31. Jänner*
stickstoffhaltige Düngemittel	Dauergrünland Ackerfutterflächen	30. November	15. Februar

*Auf Kulturen mit einem frühen Stickstoffbedarf wie Durumweizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

Quelle: BWSB

Tabelle 2: Stickstoffdüngung – Verbotszeiträume laut GRUNDWasser 2030 (OÖ)

Düngerarten	Kulturen	Ausbringverbotszeitraum Lt. GRUNDWasser 2030 auf Ackerflächen gemäß Gebietskultisse bzw. lt. „NAPV“	
		von	bis
stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgülle, Gärückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (< 15 % TS)	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis inkl. 15. Oktober	15. Oktober	15. Februar
	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten nach dem 15. Oktober und alle anderen Ackerkulturen	Ab Ernte der vorherigen Hauptkultur	
	vor Maisanbau	15. Oktober	21. März
Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm (> 15 % TS), Klärschlammkompost, Carbokalk	Ackerkulturen	30. November	15. Februar bzw. 31. Jänner*
stickstoffhaltige Düngemittel	Dauergrünland Ackerfutterflächen	30. November	15. Februar

*Auf Kulturen mit einem frühen Stickstoffbedarf wie Durumweizen, Raps und Gerste, sowie für Kulturen unter Vlies od. Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig. Quelle: BWSB

Bei diesen Vorrüchten ist eine Düngung nicht zwingend notwendig.

Bei Wintergerste (Achtung: Andere Wintergetreidearten dürfen im Herbst nicht mehr gedüngt werden!) kann eine Düngung im Einzelfall überlegt werden, da eine entsprechende Entwicklung im Herbst mit einem gut entwickelten Haupttrieb und zwei bis drei Seitentrieben notwendig ist. Falls dies aufgrund des Aussaatzeitpunktes bzw. der Stickstoffmineralisation im Boden nicht erreicht wird, kann eine Stickstoffdüngung in der Höhe

von ca. 20–30 kg N jw/ha sinnvoll sein. Höhere Gaben sind zur Vermeidung von Stickstoffverlusten jedenfalls zu unterlassen.

Bei Winterraps sind im Herbst je nach Standort und Stickstoffmineralisierung Gaben von rund 40 kg N jw/ha ausreichend.

Eine Herbstdüngung sollte in jedem Fall hinsichtlich ihrer Notwendigkeit gut überdacht werden und im Sinne des Boden- und Gewässerschutzes auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Aus-

reichender Lagerraum ist dafür die Grundvoraussetzung. Falls eine Düngung durchgeführt wird, gehört diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sinnvoll geplant.

Weitere Informationen unter www.bwsb.at bzw. 050/6902-1426.

Dieser Beitrag wurde von DI Franz Xaver Hölzl und DI Elisabeth Gaißberger, LK OÖ, zur Verfügung gestellt.

JOSKIN

Güllefässer von 2.500 - 32.000 Liter

Ausbringsysteme von 6 - 18 Meter

**3/3 Finanzierung
0,99% Fixzinssatz**
auf alle lagernden & vorbestellten Fässer gültig bis 30.11.2023

Güllefässer - Ausbringbalken - Gülleinjektoren - Häckselwagen - Rollband-Abschiebewagen - Miststreuer - Viehwagen - Muldenkipper

Ihr Ansprechpartner:
Günther Krabath
☎ 0676 / 60 77 844
✉ guenther.krabath@landtechnik.co.at

LANDTECHNIK
Villach GmbH
9500 Villach-West, Badstubenweg 63, 04242/58861
www.landtechnik.co.at
Das Team Ihres Vertrauens

Besuchen Sie uns an unseren Tagen der Landtechnik am Fr, 20. & Sa, 21. Okt. 2023, 9-17 Uhr in Villach!